

Dipl.- Kaufmann

**Ulrich Plukas**

Steuerberater

## Erbschaftsteuerreform 2016 - Neue Verschonungsregelungen für Einzelunternehmen

Ende 2014 hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen als zu weitgehend betrachtet und Änderungen an dem bisher geltenden

Recht angemahnt. Folglich musste die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer insoweit neu geregelt werden. Nun liegen die Neuerungen vor, die den Bestand vor allem von mittelständischen

Unternehmen schützen und den Erhalt von vorhandenen Arbeitsplätzen in Deutschland garantieren.

Mit dem Gesetz ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber dem bisherigem Recht:

### **1. Entlastung kleiner Unternehmen von Bürokratie**

Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern werden von der Nachweispflicht des Arbeitsplatzerhalts ausgenommen. Saisonarbeiter bleiben bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl unberücksichtigt.

### **2. Förderung von Investitionen**

Mittel aus dem Erbe, die nach dem Willen des Erblassers innerhalb von 2 Jahren nach dessen Tod für Investitionen getätigt werden, werden begünstigt.

### **3. Verwaltungsvermögen**

Am bisherigen Begriff des Verwaltungsvermögens wird weiterhin festgehalten. Das Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich nicht begünstigt. Es wird aber bis zu 10% wie steuerrechtlich begünstigtes Betriebsvermögen behandelt. Der Katalog von Gegenständen, die ausdrücklich als Verwaltungsvermögen zählen, ist erweitert worden. Dazu gehören nun auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten und Segelflugzeuge.

### **4. Steuererleichterungen für Familienunternehmen**

Für Familienunternehmen ist der sog. Vorwegabschlag vorgesehen. Dieser beträgt maximal 30%. Hierfür müssen Beschränkungen der Gewinnausschüttungen oder -entnahmen sowie Verfügungsbeschränkungen für die Unternehmensanteile vereinbart sein. Die Verfügungsbeschränkungen müssen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt vorliegen.

## 5. Erweiterte Stundungsregelung

Im Erbfall (nicht bei Schenkungen) wird der Teil der Erbschaftsteuer, der auf das begünstigte Betriebsvermögen entfällt, auf Antrag bis zu 7 Jahre gestundet. Im ersten Jahr erfolgt die Stundung zinslos, danach wird ein Zins von zur Zeit 6% pro Jahr festgesetzt. Voraussetzung für die Stundung ist, dass die Vorgaben zur Lohnsumme und Behaltensfrist eingehalten werden. Bei einem Verstoß endet die Stundung.

## 6. Unternehmenswert

Für das vereinfachte Ertragswertverfahren gibt es eine neue Berechnung. Das jetzige Verfahren führt angesichts der Niedrigzinsen zu unrealistisch hohen Firmenwerten. Der Kapitalisierungsfaktor, der multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag den Unternehmenswert ergibt, wird von derzeit 17,86 auf einen Korridor von 10 bis maximal 12,5 abgesenkt.

## 7. Inkrafttreten

Das neue Erbschaftsteuergesetz tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Es gilt somit für Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2016.

### Fazit:

Erwerber von Unternehmen können - wie auch nach bisherigem Recht\* - weitgehend von der Erbschaftsteuer befreit werden, wenn sie das Unternehmen fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Allerdings werden die Voraussetzungen für eine Verschonung verschärft. Erhalten die Erwerber Betriebsvermögen mit einem Bedarfswert von mehr als 26 Mio. €, kommen nur antragsgebundene Verschonungsalternativen in Betracht. Bei einem Erwerb von mehr als 90 Mio. € wird es keine Steuernachlässe mehr geben. Ausnahmen gibt es für kleine Betriebe mit max. 5 Vollzeitbeschäftigten (bisher: 20 Vollzeitbeschäftigte). Sie sollen ohne Nachweis der Arbeitsplatzsicherung in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen.

Sie können sich selbstverständlich jederzeit mit offenen Fragen an uns wenden; für eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

---

\*Wie bisher wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85% (Regelverschonung) oder zu 100% (Optionsverschonung) von der Steuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Entscheidet sich der Erwerber für die Regelverschonung von 85%, muss er den Betrieb mindestens 5 Jahre fortführen. Hat der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte, muss der Erwerber nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Bei der Wahl der Optionsverschonung muss der Erwerber eine Behaltensfrist von 7 Jahren einhalten und nachweisen, dass er in diesem Zeitraum die Mindestlohnsumme von 700% nicht unterschreitet.

NEU:

- Betriebe mit 6 bis 10 Beschäftigte:

- Regelverschonung: Lohnsumme > 250% innerhalb von 5 Jahren
- Optionsverschonung: Lohnsumme > 500% innerhalb von 7 Jahren

- Betriebe mit 11 bis 15 Beschäftigte:

- Regelverschonung: Lohnsumme > 300% innerhalb von 5 Jahren
  - Optionsverschonung: Lohnsumme > 565% innerhalb von 7 Jahren
-